



An unsere  
Mitgliedseinrichtungen

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54  
10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100  
Telefax (030) 800 93 10 29  
E-Mail [info@abv.de](mailto:info@abv.de)  
Internet [www.abv.de](http://www.abv.de)

10.07.2015  
15AW0001

**Neues Befreiungsformular für zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeiten nach § 6  
Abs. 5 Satz 2 SGB VI**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen das von der Deutschen Rentenversicherung Bund neu er-  
stellte Antragsformular für zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeiten nach § 6 Abs. 5 Satz 2  
SGB VI mit der Bitte, dieses auf Ihren Homepages oder in sonst geeigneter Form Ihren Mit-  
gliedern zur Verfügung zu stellen.

Ein eigenständiges Formularblatt für zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeiten nach § 6  
Abs. 5 Satz 2 SGB VI liegt vorliegend erstmalig vor. Dies begrüßen wir an sich, da mittels  
der formularmäßigen Festlegungen von Kriterien Rechtsunsicherheit beseitigt – wir haben in  
der Vergangenheit immer wieder beobachtet, dass Antragsteller selbst nicht genau wussten,  
ob sie berufsbezogen oder berufsfremd tätig sind – und die Möglichkeit geschaffen wird, den  
Befreiungstatbestand der zeitlich befristeten berufsfremden Tätigkeit in geeigneter Form be-  
antragen zu können, ohne – wie bislang – durch „zeichnerische“ Gestaltung des Befreiungs-  
formulars für kammerpflichtige Tätigkeiten einen mehr oder weniger klaren Antrag stellen zu  
müssen, der dann seitens des Fachdezernats der Rentenversicherung oftmals noch miss-  
verstanden wurde.

Allerdings müssen wir auch beobachten, dass mit dem vorliegenden Antragsformular die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre zunehmend restriktive Verwaltungspraxis zu Befreiungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI in Papier gegossen hat. Sie stützt sich dabei maßgeblich auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum 31.10.2012, die bestätigt habe, dass auf Grund des Wortlauts des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI eine Befreiung für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit nur dann in Frage käme, wenn sie sich auf eine unmittelbar zuvor erteilte Befreiung aus einem berufsbezogenen Beschäftigungsverhältnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstrecke. Mit der Konsequenz, dass eben Selbständige oder Berufsanfänger keine Möglichkeit mehr haben, eine Befreiung nach dieser Vorschrift zu erlangen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch das letzte Formularfeld, in dem gefragt wird, ob vor Aufnahme der berufsfremden Beschäftigung/Tätigkeit ein Sachverhalt gegeben war, der eine Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rentenversicherung begründete. Dazu zählt das Formular beispielsweise den Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder anderen Geldersatzleistungen auf. Diese Aussage dürfte so zu verstehen sein, dass auch in derjenigen Fallgestaltung, in der ein Angehöriger der verkammerten Freien Berufe einer berufsbezogenen, kammerpflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist, unmittelbar danach arbeitslos wurde und bei der zuständigen Arbeitsagentur Beitragsübernahme während des Bezugs von Arbeitslosengeld zugunsten seines berufsständischen Versorgungswerks beantragt hat, für eine sich dann anschließende berufsfremde Tätigkeit keine Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI mehr erhält.

Mithin wird nur noch derjenige Personenkreis eine Befreiung für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI erhalten, der im zeitlich unmittelbar vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für eine berufsbezogene Tätigkeit vorweisen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Strunk

Jan Horn



Versicherungsnummer	Kennzeichen

Sind Sie in der Vergangenheit bereits von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes / § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit worden?

nein

ja, Datum des letzten Befreiungsbescheides

Datum

als

Befreiung für Beschäftigung / Tätigkeit

bei

Sofern Sie bereits von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind:  
Üben Sie diese Beschäftigung / Tätigkeit weiterhin aus?

nein, sie endete am

Datum

ja

Sofern Sie diese Beschäftigung / Tätigkeit weiterhin ausüben:  
Ist eine Änderung in der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses / der Tätigkeit eingetreten (z. B. Wechsel von abhängiger Beschäftigung in selbständige Tätigkeit)?

nein

ja, Zeitpunkt der Änderung

Datum

Art der Änderung

Sofern die Beschäftigung im Kammerberuf endete:  
Liegen zuletzt vor der Aufnahme der berufsfremden Beschäftigung / Tätigkeit folgende Sachverhalte vor, die eine Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rentenversicherung begründen?

mehr als geringfügige abhängige Beschäftigung

geringfügig entlohnte Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit

geringfügig entlohnte Beschäftigung ohne Befreiung von der Versicherungspflicht

Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder anderen Entgeltersatzleistungen

Erziehung eines Kindes bis zu dessen 3. Lebensjahr

nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen

Beginn	
Ende	
Beginn	
Ende	
Beginn	
Ende	
Beginn	
Ende	
Beginn	
Ende	
Beginn	
Ende	

Versicherungsnummer	Kennzeichen
---------------------	-------------

Wir bitten Sie, die angeforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen einzusenden. Sollten Sie den Termin zur Rücksendung nicht einhalten können, bitten wir umgehend um schriftliche oder telefonische Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

2. Wv. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Urschriftlich**

~~Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin~~